

15. Dezember 2024

An
X-Bundestagsfraktion
Herrn XY, Fraktionsvorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion,
Sehr geehrte Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag,
Sehr geehrte Mitglieder der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Sehr geehrte Mitglieder der Fraktion der Freien Demokraten,
Sehr geehrte Mitglieder der Fraktion Die Linke im Bundestag,
Sehr geehrte Mitglieder der Gruppe BSW,
Sehr geehrte Mitglieder der AfD-Bundestagsfraktion,

hiermit beantragen wir die Durchführung eines Referendums über den beigefügten Gesetzentwurf oder seine Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag (s. Anlage 1). Wir bitten um die Antwort Ihrer Fraktion bis zum 20. Januar 2025.

Begründung

Die Regelung zur Volksgesetzgebung war schon einige Male Gegenstand von Koalitionsverträgen. Um die Volksgesetzgebung auf Bundesebene einzuführen und zu regeln, wurden im Bundestag schon mehrmals Initiativen von verschiedenen Parteien gestartet. Obwohl alle Parteien wissen, dass das Grundgesetz ihnen **nur** die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes gewährt, scheiterte die Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene immer wieder am Widerstand einiger Fraktionen.

Freiheit und Frieden sind die höchsten Werte, die es zu bewahren und zu fördern gilt. Die vornehmste Aufgabe des Staates besteht darin, diese Werte zu schützen und weiterzuentwickeln. Schließlich ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (s. Art. 20 Abs. 1 GG).

Der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind alle Parteien ausnahmslos verpflichtet. Deshalb schrieb Adenauer in seinen Erinnerungen „**Jede Partei ist für das Volk da und nicht für sich selbst**“. Da die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer

Bundesstaat ist, geht alle Staatsgewalt nach dem Grundgesetz vom Volke aus. Nach dem Grundgesetz ist **nur** das Volk der Souverän und die Parteien sind grundsätzlich für das Volk und nicht für sich selbst da.

- Wenn ein Volk bei wichtigen Entscheidungen jedoch nicht gefragt wird und nicht mitbestimmen kann, ist das Volk nicht der Souverän.
- Wenn das Selbstbestimmungsrecht jedoch nur auf Wahlen begrenzt wird, ist das Volk nicht der Souverän.
- Wenn ein Volk nach einer Wahl vier Jahre jedoch zum Zuschauen verurteilt ist, weil es über keinerlei Verfahren verfügt, z. B. die Regierenden auch vor Ablauf der Wahlperiode abzuwählen, ist das Volk nicht der Souverän.

Keine Partei ist berechtigt, die Souveränität des Volkes in Frage zu stellen und nur auf Wahlen zu begrenzen. Nach Art. 1 (3) IPbPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), den Deutschland 1973 ratifiziert hat und der in Deutschland 1976 in Kraft getreten ist, ist Deutschland sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Recht des Volkes auf Selbstbestimmung (ius cogens) zu fördern, weiterzuentwickeln und dieses Recht auch zu achten. Die deutsche Bevölkerung hat wie jede nach Art. 1 der Charta der Vereinten Nationen das Recht auf Selbstbestimmung und zu jeder Zeit über ihren politischen Status frei zu entscheiden. Diese Tatsache wird genauso vom Bundestag am 23. Dezember 2021 (s. Anlage 2) wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 ausdrücklich bestätigt.

1. „Die vom Grundgesetz verfasste Ordnung geht vom Eigenwert und der Würde des zu Freiheit befähigten Menschen aus. Diese Ordnung ist **rechtsstaatliche Herrschaft auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes** nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit in Freiheit und Gleichheit (vgl. BVerfGE 2, 1 <12>). Die Bürger sind danach **keiner** politischen Gewalt unterworfen, der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell **personell** und **sachlich** zu gleichem Anteil in Freiheit zu bestimmen vermögen.“ (Rn 212)

2. „Für die vom Grundgesetz verfasste Staatsordnung ist eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip **konstitutiv**.“ (Rn 213)

Obwohl „eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip **konstitutiv**“ ist, hat der Bundestag seine Verpflichtung aus dem Grundgesetz bis heute nicht ausgeführt. Für Wahlen gibt es ein Ausführungsgesetz aber für Volksabstimmung immer noch nicht. Deshalb legen wir dem Bundestag ein Ausführungsgesetz für die Volksgesetzgebung auf Bundesebene vor, das in einer von Bürgern organisierten Abstimmung über vier Gesetzentwürfe (SPD, DIE LINKE, Mehr Demokratie e. V., Bürgerinitiative Gemeinwohl-Lobby) zur Auswahl stand und von der Mehrheit der abstimmenden Bürgern gewählt wurde (s. Anlage 3: von **1703** schriftlich Abstimmenden **1651** für den hier eingereichten Vorschlag). Danach haben nochmals **7471** Bürger durch eine Petition diese Auswahl bekräftigt (s. Anlage 4).

Die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff zieht in ihrem aktuell erschienenen Buch „Demophobie – Muss man die direkte Demokratie fürchten?“ ein bedrückendes Fazit zum Fehlen der direkten Demokratie auf Bundesebene und trifft damit mitten hinein in das aktuelle politische Geschehen. Sie schreibt: „Direktdemokratische Institutionen sind kein Allheilmittel. In der richtigen Ausgestaltung begünstigen sie aber eine stärker an den Interessen der Bürger orientierte Politik, eine Steigerung des Niveaus politischer Kommunikation, eine Zunahme von Bürgersinn und Bürgerkompetenz und größeres Vertrauen in die Institutionen und Akteure der repräsentativ demokratischen Politik. Dieses Potential ungenutzt zu lassen, war in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland **noch nie so riskant wie heute**“.

Damit das Volk die im Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 verankerte Staatsgewalt regelmäßig ausüben kann, soll ein Ausführungsgesetz für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide und Referenden beschlossen werden, das den Ablauf regelt.

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer für die Volksentscheide auf Landesebene zeigen die Möglichkeiten, was aus **offizieller Sicht** seitens der Politiker für fair gehalten wird. Dementsprechend sollten Volksabstimmungsregelungen, die **aus Sicht der Bürger/innen** für fair erachtet werden, in einem ersten Schritt zunächst einmal zur Abstimmung gestellt werden. Das Grundgesetz verbietet keine Volksentscheide und es ist auch kein Gesetz erforderlich, das derartige Referenden regelt, das wir gerade mit diesem Schreiben beantragen. Art. 20 Abs. 2 GG steht unter keinem Gesetzesvorbehalt. Das Volk hat hier bereits uneingeschränkte Kompetenz.

Die Bürger/innen müssen also **selbst** entscheiden, was sie in den jeweiligen Ebenen für fair halten, sprich: welche Regelungen sie **sich selbst** geben wollen. Letztlich sind sie in der Verantwortung für alle demokratischen Staatsgebilde, in denen sie sich bewegen.

Das Volk ist der Souverän, und somit ist eine Volksabstimmung, z. B. über ein Ausführungsgesetz für Volksentscheide auf Bundesebene, nicht nur zulässig, sondern geradezu die Basis des Grundgesetzes. Das Volk ist **das oberste Verfassungsorgan** („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). Die Staatsgewalt wird vom Volk **und** durch weitere Organe (Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung) ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 S.2 GG), die also **neben** dem Volk als Verfassungsorgan existieren und **nicht anstelle** oder **statt** des Volkes. Die anderen Organe machen **nur** die Detailarbeit.

Als die Franzosen und Niederländer gegen die EU-Verfassung abstimmten, erließen sie auch kein Gesetz. Die repräsentative Demokratie ist eine Fehlauslegung des GG, wenn damit gemeint ist, die Abstimmungsrechte des Volkes einzuschränken. Ansonsten ist der Begriff unklar; er verschleiert nur die Position der Abstimmungsgegner. Die Verfassungsgebung durch das Volk ist im Artikel 146 GG schon klar geregelt. Wenn das Volk eine neue Verfassung beschließen darf, dann ‚a maiore ad minus‘ (= Schlussfolgerung, die vom Größeren auf das Kleinere schließt) auch ein Bundesgesetz, auch ein Verfassungs-änderndes bzw. Grundgesetz-änderndes. Das Volk ist schließlich der Souverän und oberstes Verfassungsorgan. Im sogenannten Lissabon-Urteil (BVerfG, BvE 2/08 vom 30.06.2009) bestätigt das Bundesverfassungsgericht die Unantastbarkeit der Demokratie, also vor allem die **Unantastbarkeit von Wahlen und Abstimmungen**.

Viele Bürgerbewegungen und -initiativen auf kommunaler wie auf Landes- und Bundesebene zeigen den Willen der Bevölkerung, sich aktiv für das Gemeinwesen einzusetzen und an seiner Ausgestaltung mitzuwirken. Dieser Bereitschaft zur Mitwirkung an der Politikgestaltung entspricht der vorliegende Gesetzentwurf.

Alle Bereiche, die der parlamentarischen Gesetzgebung zugänglich sind, können auch direkt-demokratisch geregelt werden. Handlungsformen hierfür sind insbesondere Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide sowie Referenden. Diese Formen direkter Bürgerbeteiligung stellen das parlamentarisch-repräsentative System des Grundgesetzes nicht in Frage, sondern ergänzen und gewährleisten es sinnvoll. Das Parlament bleibt für den Regelfall der Ort politischer Auseinandersetzung, der Entscheidung und des Kompromisses. Das Volk als Träger der Staatsgewalt gewinnt aber einen effektiveren Einfluss auf deren Ausübung, indem es das Parlament dazu veranlassen kann, sich mit bestimmten Themen zu befassen, oder indem es selbst unmittelbare Sachentscheidungen trifft. Deshalb wurden folgende Prioritäten bei der Ausarbeitung dieses Ausführungsgesetzes gesetzt:

- Herstellung der maximalen Volkssouveränität
- Konformität mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten
- Gewährleistung der weiteren notwendigen Gewaltentrennung und deren Kontrolle
- Unterbindung von Lobbyismus und Korruption
- Förderung einer fairen und allseitigen Information
- Eindämmung der Gesetzesflut und sinnloser Bürokratie
- Ermöglichung der Revision getroffener Parlamentsentscheidungen
- Förderung der Innovation
- Ermöglichung des fairen politischen Wettbewerbs
- Anreiz zur ehrlichen, politischen und für das Volk agierenden Arbeit

Ein Mehr an direkter Bürgerbeteiligung führt auch zur Festigung und Belebung der parlamentarischen Demokratie. Eine Schwächung ist nicht zu erwarten. Die Erfahrungen in anderen Staaten, deren Verfassungen Formen direkter Bürgerbeteiligung enthalten, lassen erkennen, dass auch schwierige und komplexe Sachverhalte sachgerecht beurteilt und entschieden werden können. Insofern stellt die Volksgesetzgebung auch einen Schritt zu mehr europäischer Gemeinsamkeit dar. Angesichts der Unruhen in Ägypten 2011 rief der damalige Bundesaußenminister Guido Westerwelle (FDP) zu mehr Demokratie und Mäßigung auf. *„Es ist wichtig, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten auch in Ägypten Geltung haben“*, sagte er in Berlin. *„Wir erkennen in diesen Wochen, dass die Stabilität eines Landes nicht durch die Gewährung von Bürgerrechten gefährdet ist, sondern durch die Verweigerung.“* (Quelle: Reuters am 27.01.2011)

„Volksentscheide wären auch im Bund ein Gewinn für die deutsche Demokratie. Man muss es nur wollen.“ (Wir! Sind! Das! Volk! Ein Kommentar von Joachim Käppner, sueddeutsche.de, 05.07.2010)

Das Vertrauen in die Demokratie schwindet. Gleichzeitig wächst der Populismus. Da alle Parteien und alle staatlichen Organe nach dem Grundgesetz und den völkerrechtlichen Verträgen verpflichtet sind, die Verwirklichung des Recht des Volkes auf Selbstbestimmung (ius cogens) zu fördern, weiterzuentwickeln und zu achten (Art. 1 VN-Charta und Art. 1 IPbpr)

und nur bei der politischen Willensbildung mitwirken dürfen, beantragen wir ein Referendum über das eingereichte Ausführungsgesetz zur Volksgesetzgebung auf Bundesebene oder seinen Erlass durch den Deutschen Bundestag.

Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung verpflichtet uns alle das Vertrauen in die Demokratie wieder herzustellen. Wir bitten nochmals um die Antwort Ihrer Fraktion bis zum 20. Januar 2025.

Alle Anlagen befinden sich auf dem beigefügten USB-Stick.